Gegenüberstellung des Referentenentwurfs für ein Kindertagesförderungsgesetz (Stand 7.2.05) mit den Regelungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Fassung vom 4.9.02)

Kindertagesförderungsgesetz KitaFöG	Kindertagesbetreuungsgesetz KitaG	Begründung SenBJS zum KitaFöG
MILLATUG	MiaG	Im Rahmen des Kindertages-
		betreuungsreformgesetzes,
		werden insbesondere die
		Grundlagen geschaffen für:
		- eine neue Organisationsform
		der städtischen Tagesein-
		richtungen,
		- die Verlagerung der Hortbe-
		treuung in die schulische Verantwortung im Gegenzug
		zur Aufhebung der bisheri-
		gen zweigliedrigen Förde-
		rung der Kinder im Jahr vor
		der Einschulung im Kin-
		dergarten und in Vorklassen der Schule,
		- die flächendeckende und
		weiterentwickelte Gutschein-
		finanzierung für alle Träger,
		- eine Vereinfachung des Fi-
		nanzierungsverfahrens für
		alle Träger, - die Sicherung und qualitative
		Weiterentwicklung der vor-
		schulischen Förderung ins-
		besondere durch die flächen-
		deckende Umsetzung des
		Berliner Bildungsprogramms,
		- die flächendeckende, ver-
		bindliche Einführung IT- ge-
		stützter Anmeldeverfahren
		für einen Betreuungsplatz, das Verfahren zur Berech-
		nung der Kostenbeteiligung
		sowie verbindlicher Vorga-
		ben für das Finanzierungs-
		verfahren auf der Basis von
		Kostenblättern für alle Trä-
		ger,
		- Weiterentwicklung des Be- darfsprüfungsverfahrens,
		- Sicherung eines auskömmli-
		chen Bezirksbudgets für die
		Tagesbetreuung (einschließ-
		lich der Kindertagespflege)
		- schrittweise Anpassung der
		Finanzierungsverfahren an
		die neuen gesetzlichen Vor-
		aussetzungen.
		Es handelt sich um eine umfas-
		sende Weiterentwicklung der
		Reformbestrebungen im Be-
		reich der Tagesbetreuung auf
		Grundlage des Kindertagesbe-
		treuungsgesetzes (KitaG) und
		den Abschluss einer langjährigen, erfolgreichen Entwick-
		lung.
<u> </u>	<u>l</u>	10115.

T e i l I Allgemeines, Aufgaben und Ziele

§ 1 Aufgaben und Ziele der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen als sozialpädagogische Einrichtungen die Erziehung des Kindes in der Familie durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Tageseinrichtungen sollen
- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten und soll soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

- (2) Die Förderung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes und seiner Familie zu berücksichtigen. Die Kinder sollen darin unterstützt werden, ihre motorischen, kognitiven, sozialen und musischen Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln und ihre Lebenswelt außerhalb der Tageseinrichtung zu erkunden.
- (3) Die Förderung in Tageseinrichtungen soll insbesondere darauf gerichtet sein
 - das Kind auf das Leben in einer Gesellschaft vorzubereiten, in der Wissen, sprachliche Kompetenz, Neugier, Lernenwollen und -können, Problemlösen und Kreativität von entscheidender Bedeutung sind;
 - 2. das Kind auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft vorzubereiten, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Toleranz, der Verständigung und des Friedens benötigt und in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer ethnischen, nationalen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit sowie ihrer individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Tageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Sie fördern seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, insbesondere durch Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und seiner seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte. Sie sollen für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen sorgen und zur Toleranz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen erziehen. Sie sollen den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt vermitteln.
- (2) Die Betreuung in der Tageseinrichtung hat die individuellen Bedürfnisse und das jeweilige Lebensumfeld des Kindes zu berücksichtigen. Kinder, die auf Grund ihres sozialen Umfeldes benachteiligt sind, sollen durch ergänzende Förderungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.
- (3) Die Kinder sollen Einblick in die in der Tageseinrichtung anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten erhalten und nach Möglichkeit an diesen beteiligt werden.

Zu Teil I

In diesem Abschnitt sind die allgemeinen, übergreifenden Vorschriften des Gesetzes enthalten. Hierzu gehört die allgemeine Aufgabenbeschreibung der Förderung, der Geltungsbereich und die wesentlichen Begriffsbestimmungen für das Gesetz.

Zu § 1:

Die Aufgaben und Ziele werden in der Darstellung neu strukturiert und auf die Qualitätsanforderungen insbesondere aus dem "Berliner Bildungsprogramm für die Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt" ausgerichtet. Es wird zugleich verdeutlicht, dass das übergreifende Ziel die "Förderung" des Kindes in der Form der Tagesbetreuung ist und die Betreuung hiervon nur einen Teilbereich darstellt. Bei der Förderung des Kindes ist gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die kulturelle Herkunft des Kindes zu berücksichtigen. Die Zielbeschreibung ist wesentliche Grundlage für die Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13.

- gleichberechtigt sind;
- 3. das Kind auf das Leben in einer Welt vorzubereiten, für die der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen unverzichtbar ist;
- dem Kind zu ermöglichen, eine eigenständige und selbstbewusste Persönlichkeit zu entwickeln, die die kulturelle Vielfalt anerkennt und bejaht;
- das Kind dabei zu unterstützen, ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben:
- das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu unterstützen
- (4) Die Tageseinrichtungen sollen sich mit anderen Einrichtungen und Diensten abstimmen und mit Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.
- (5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.
- (6) Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in einer familiennahen Betreuungsstruktur fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

§ 16 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder wirken ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertagesstätte mit.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtlichen Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in der jeweiligen Fassung ergibt.
- (2) Das nach § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kinder im

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(4) Die Leistungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 richten sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Leistungsverpflichtung wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes in der Tageseinrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe entsprechend den §§ 4 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

§ 18 Angebote an Schulen

Die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin, d.h. der Geltungsbereich des Gesetzes, wird nunmehr zweifelsfrei an die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuständigkeit Berlins als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine bedarfsgerechte Versorgung geknüpft. Absatz 1 übernimmt dabei zugleich die bisherige Regelung in § 18 KitaG.

Entsprechend der neuen Zielrichtung einer umfassenden Zuständigkeit der Schule für Schulkinder wird die bedarfsgerechte Förderung auf Grundlage des Schulgesetzes sichergestellt. Es wird auf die im Schulgesetz landesgesetz-

schulpflichtigen Alter vorzuhaltende bedarfsgerechte Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.

- (1) Betreuungsangebote an Grundschulen werden in fachlicher und organisatorischer Verantwortung der Schulen durchgeführt.
- (2) Vorklassen stellen dann ein gleichwertiges Angebot zur Erfüllung des Anspruchs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dar, wenn die Betreuungszeit mindestens vier Stunden beträgt.
- (3) Gleichwertige Angebote an Grundschulen (offener Ganztagsbetrieb) nach § 1 Abs. 2 umfassen eine Betreuung von mindestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Bei einer Betreuung über Mittag ist eine warme Mahlzeit bereitzustellen.
- (4) Die Elternbeteiligung richtet sich nach den Bestimmungen des Schulverfassungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. Januar 1995 (GVBl. S. 26), in der jeweils geltenden Fassung.

lich geregelte, originäre Verpflichtung von schulischen Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen (vgl. § 10 Abs.1 SGB VIII). Folgerichtig sind weitere landesgesetzliche Regelungen für Grundschulkinder im KitaFöG im Weiteren nicht enthalten. Die Ansprüche und Verfahren werden abschließend im SchulG geregelt.

Die in Absatz 3 genannten Regelungen gelten für alle Träger von Tageseinrichtungen, auch wenn es sich um privat- gewerbliche Träger oder gemeinnützige Träger handelt, die nicht auf Grundlage dieses Gesetzes finanziert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(5) Tageseinrichtungen können in öffentlicher, freier oder gewerblicher Trägerschaft betrieben werden. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Gesetz auf alle Träger Anwendung.

(3) Die Reglungen der §§ 1, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2, 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.

§ 3

§ 2 Begriffsbestimmungen Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.
- (2) Kindertagesstätten fördern Kinder in
 - 1. Krippen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

- (3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.
- (4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tageseinrichtungen, die im Verbund mit anderen

- (1) Tageseinrichtungen sind Kindertagesstätten, Eltern-Initiativ-Kindertages-stätten und Eltern-Kind-Gruppen, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten.
- (2) Kindertagesstätten betreuen und fördern Kinder verschiedener Altersstufen in
- 1. Krippen für Kinder bis zu drei Jahren,
- 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
- 3. Horten für Kinder im Grundschulalter.

Die Förderung erfolgt in altersgleichen oder altersgemischten Gruppen.

- (3) Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder selbst organisieren.
- (4) Eltern-Kind-Gruppen sind Tagesein-

Hier werden die erforderlichen terminologischen Festlegungen für eine zweifelsfreie Interpretation des Gesetzes und der hierauf zu erlassenden Rechtsverordnungen vorgenommen. Zugleich wird ein einheitlicher Elternbegriff im Sinne des KitaFöG eingeführt.

Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern eine regelmäßige Halbtagsförderung anbieten.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz umfasst.

richtungen, die im Verbund mit anderen Einrichtungen und Diensten unter Beteiligung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter eine regelmäßige Halbtagsbetreuung anbieten.

Teil II

Voraussetzungen und Umfang der Förderung, Verfahren

§ 4 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

- (1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.
- (2) Ein Bedarf im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn
 - die Eltern des Kindes wegen Erwerbstätigkeit, schulischer oder beruflicher Ausbildung, Studiums, Umschulung oder beruflicher Fort- und Weiterbildung einschließlich der Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit die Betreuung nicht selbst übernehmen können, oder
 - besondere Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erfordern, weil das Kind sonst nicht angemessen oder ausreichend in seiner Entwicklung gefördert wird.
- (3) Bei Arbeitssuche eines Elternteils besteht für Kinder unter drei Jahren regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung, soweit der andere Elternteil in dieser Zeit

§ 1 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

- (1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden.
- (2) Kinder unter drei Jahren und Kinder im Grundschulalter sollen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege erhalten, wenn aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.
- (3) Bei der Förderung nach den Absätzen 1 und 2 soll der Betreuungsumfang den Bedürfnissen der Familie gerecht werden. Insbesondere bei Berufstätigkeit und Ausbildung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter soll das Jugendamt eine Ganztags- oder Teilzeitförderung entsprechend § 4 Abs. 2 anbieten.

Zu Teil II

In diesem Abschnitt sind die Voraussetzungen beschrieben, die in der Person der Eltern oder des Kindes erfüllt sein müssen, um eine Förderung nach diesem Gesetz zu erhalten. Zugleich wird der Umfang der Förderung beschrieben.

Zu § 4:

In § 4 erfolgt eine textliche Straffung und terminologische Veränderung der Bedarfskriterien des bisherigen KitaG. Der Hinweis auf die Aufnahme von Zweijährigen zu Beginn des Kitajahres (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 KitaG) entfällt auf Grund der in Berlin erreichten Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung und der einheitlich geregelten Bedarfkriterien. Der Verzicht auf ein festes Kitajahr als Grundlage für die Anmeldefristen bedeutet keine Einschränkung von Leistungen.

Zugleich wird ein gesonderter Bedarfstatbestand für die sprachliche - und damit gesellschaftliche - Integration (sowohl für die Eltern als auch für die Kinder) festgeschrieben. Hierbei sind die Bedarfstatbestände in Verbindung mit § 7 so gefasst, dass auch eine vorübergehende Betreuung z.B. während der Teilnahme an Sprachkursen von Migranten und Migrantinnen auf Grund des Zuwanderungsgesetzes sichergestellt werden kann, soweit nicht ohnehin der Bedarfstatbestand für eine nicht gesondert befristete "Regelförderung" erfüllt ist (vgl. § 4 Abs. 4).

Neben dem Bedarf auf Grund

die Betreuung aus Gründen nach Absatz 2 nicht übernehmen kann. Bei einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme wird der Betreuungsumfang auf Antrag bedarfsgerecht erhöht.

- (4) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.
- (5) Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.
- (6) Die Leistungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes im Land Berlin erfüllt. Das zuständige Jugendamt kann zur Bedarfsdeckung auch Plätze in privatgewerblichen Tageseinrichtungen nachweisen, sofern mit dem jeweiligen Betreiber eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

(5) Die Erfüllung eines Anspruchs oder eines Förderbedarfs nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen vorherigen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 voraus.

§ 1 Anspruch und bedarfsgerechte Förderung

(4)... Die Leistungsverpflichtung wird durch den Nachweis eines freien und geeigneten Platzes in der Tageseinrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe entsprechend den §§ 4 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können auch sonstige Gründe für einen dringenden sozial oder pädagogisch bedingten Bedarf vorliegen. Die unter Nummer 2 genannten Kriterien beziehen auch solche Kinder ein, die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege bedürfen ohne dass bereits die Notwendigkeit der Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Die in Absatz 3 und 4 festgeschriebenen Bedarfstatbestände sind Präzisierungen des Absatzes 2, d.h. darüber hinausgehende Bedarfe nach Absatz 2 bleiben unbe-

Der Betreuungsumfang wird durch den bedarfsfeststellenden Bescheid ausgewiesen. Eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung erhalten Kindergartenkinder auf Grund des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs. Bei Arbeitssuche erfolgt eine pauschale Vorgabe für den Umfang der Betreuung (Halbtagsförderung). Allerdings können auch hier die Umstände des Einzelfalles einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen. Bei Arbeitsaufnahme ist in diesen Fällen sofort eine bedarfsgerechte Förderung sicherzustellen.

Insgesamt wird der erreichte Bedarfsdeckungsstand fortgeführt. Die Einbeziehung privatgewerblicher Anbieter entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Ein Anspruch auf Nachweis eines Tagespflegeplatzes besteht, wie nach bisheriger Rechtslage auch, nicht. Insoweit wird auf die besonderen Regelungen zur Kindertagespflege in den §§ 17 und 18 verwiesen.

Näheres einschließlich der erforderlichen Abgrenzung und Bestimmung der Bedarfstatbestände kann die für Jugend Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grundlage der Ermächtigung in § 7 Abs. 8

§ 5 Betreuungsumfang

- (1) Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Eine Förderung wird in folgenden Betreuungsumfängen angeboten:
 - 1. Halbtagsförderung (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich).
 - 2. Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
 - Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
 - erweiterte Ganztagsförderung über neun Stunden täglich, wobei eine Förderung von mindestens 11 Stunden durch den Träger regelmäßig sichergestellt ist.
- (3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist für den Bedarf ein monatlicher Durchschnittswert zugrunde zulegen.
- (4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

§ 4 Betreuungsumfang

- (1) Kinder können in Tageseinrichtungen für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die tägliche Verweildauer eines Kindes muß unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung dem Wohl des Kindes Rechnung tragen. Hierbei sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Eine Förderung nach § 1 kann wird in folgenden Formen angeboten:
 - 1. Halbtagsförderung (mindestens vier bis höchstens fünf Stunden täglich),
 - Teilzeitförderung (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich).
 - 3. Ganztagsförderung (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
 - 4. erweiterte Ganztagsförderung (über neun Stunden täglich).
- (3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zugrunde zu legen.
- (4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen und die Halbtagsförderung kann eine von der Einrichtung bereitgestellte warme Mahlzeit einschließen, die unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.
- (5) Die Hortförderung gilt als Teilzeitförderung, durch die unter Einbeziehung der schulischen Unterrichtszeiten eine ganztägige Betreuung sichergestellt wird. Sie umfaßt auch die Möglichkeit einer Betreuung vor Unterrichtsbeginn und bei Unterrichtsausfall sowie einer ganztägigen Betreuung während der Schulferien.

durch Rechtsverordnung regeln.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 4 KitaG, wobei die Betreuung von Grundschulkindern im Schulgesetz geregelt wird. Die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten wird umgestellt auf einen monatlichen Durchschnittswert. Damit wird den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ebenso Rechnung getragen wie dem Bedürfnis der Eltern nach einer angemessenen Kostenbeteiligung. Etwaiger Mehraufwand für die Träger soll bei der Finanzierung nach § 23 angemessen berücksichtigt werden.

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

- (1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.
- (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische und therapeutische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden. Soweit für behinderte Kinder therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches pädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten pädagogischen Personal durch das Jugendamt festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs. 3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuho-
- (3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Förderung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in Tageseinrichtungen einzurichten.

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren

(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

- (1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertagesstätte verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.
- (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung und Betreuung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische und therapeutische Angebote in der Kindertagesstätte unterstützt werden. Soweit therapeutische und heilpädagogische Hilfen gemäß den §§ 39 und 40 des Bundessozialhilfegesetzes oder § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Kindertagesstätte integriert werden.

(3) Soweit besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind und ihre Eltern eine solche Betreuung wünschen, sind diese nach Möglichkeit in allgemeinen Kindertagesstätten einzurichten.

§ 21

Jahresplanung

(1) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte melden ihren Betreuungsbedarf grundsätzlich bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres für das nächste am 1. August beginnende Betreuungsjahr bei ihrem zuständigen Jugendamt durch Antrag nach § 1 Abs. 5 an. Dabei können sie die von ihnen bevorzugten Tageseinrichtungen be-

Die Regelung nimmt die Einführung des SGB XII zum 01. Januar 2005 auf. Zugleich wird das bisherige Verfahren modifiziert, dass die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten künftig nicht mehr automatisch die Anerkennung von Leistungen der Eingliederungshilfe und damit die Gewährung von zusätzlicher personeller Ausstattung in Integrationsgruppen nach sich zieht.

Durch die Änderungen soll vielmehr sichergestellt werden, dass heilpädagogische Leistungen in Form einer personellen Zusatzausstattung in Integrationsgruppen von Kindertagesstätten nur dann und so lange gewährt werden, wie nach fachlicher Erkenntnis die Aufgabe der Eingliederungshilfe in der Tageseinrichtung diese Leistung auch im Einzelfall voraussetzt, d.h. auf Grund der Behinderung auch tatsächlich für die Betreuung in der Einrichtung ein Bedarf an zusätzlicher personeller Ressource besteht.

Im Einzelfall kann allerdings im Zeitraum zwischen Antragstellung und Förderbeginn eine umfassende Prüfung des behinderungsbedingten Bedarfs schwierig sein, z.B. im Falle kurzfristiger Arbeitsaufnahme der Eltern. Für diese Fälle muss dennoch eine sofortige Einschätzung erfolgen, um eine dem Kindeswohl gerecht werdende Förderung sicherstellen. In diesem Fall ist die Bestätigung oder Ablehnung der zusätzlichen Personalausstattung mit Wirkung ex nunc unverzüglich nachzuholen, d.h. im Falle einer Ablehnung entfällt die Finanzierung für die Zukunft.

§ 7 ist die zentrale Verfahrensvorschrift. Hierbei werden bestimmte Inhalte der bisherigen Kita VerfVO in das Gesetz übernommen und zugleich gestrafft. Wie bisher wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Eltern sich einen Platz in einer Einrichtung ihre Wahl selbst suchen (Vorrang des selbstregulierenden Systems vor der Verpflichtung des Jugendamtes als platznachweisführende Stelle).

- (2) Bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Tagespflegeplätze als ein besonders für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.
- (3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3. Soweit im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist, sind die Bescheide zu befristen.
- (4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.
- (5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.
- (6) Eine erneute Antragstellung und Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn
 - eine Erweiterung des Betreuungsumfanges gewünscht wird;
 - das Kind ohne Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle länger als 10 Öffnungstage die Förderung nicht nutzt;
 - 3. das Kind mit Benachrichtigung des Trägers oder der Tagespflegestelle die Förderung in einer Tageseinrichtung länger als zwei Monate, bei Kindertagespflege länger als 30 Betreuungstage in Folge nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird;

nennen. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken.

Die Möglichkeit der Befristung von Bedarfsfeststellungen nimmt eine gewachsene Praxis auf. Danach kann jetzt sowohl eine Erhöhung des Betreuungsumfangs wie auch ggf. der Bedarf dem Grunde nach nur für eine festgelegte Zeit befristet erteilt werden. Dies setzt jedoch eine Abweichung vom Regelfall voraus, die von vornherein nur eine kurzfristige und vorrübergehende Bedarfslage offensichtlich vorgibt (z.B. befristete Arbeitsförderungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit). Eine befristete Reduzierung nach Absatz 7 ist nicht möglich. Näheres kann auch hier durch die Rechtsverordnung nach Absatz 8 geregelt werden.

- 4. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 8 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt;
- 6. nach Ablauf einer befristeten Bedarfsfeststellung dieser Bedarf weiter geltend gemacht wird. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist in den Fällen nach Nr. 1 bis 6 nicht erforderlich, soweit die Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.
- (7) Die Eltern müssen im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz angeben, ob mittlerweile ein Elternteil oder beide Elternteile die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bedarfsbegründende Tätigkeit beendet haben oder sich deren regelmäßige Arbeitszeit geändert hat. Das Jugendamt prüft in diesem Fall entsprechend Absatz 3, inwieweit sich hieraus eine Änderung oder ein Wegfall des Bedarfs ergibt; der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (8) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt
- (9) Näheres insbesondere über das Antragsund Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT - gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihrer Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihrer Löschung, ihrer Übermittlung sowie der Datensicherung.

§ 8 Öffnungszeiten

Tageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. In der Regel soll

§ 12 Öffnungszeiten

Kindertagesstätten sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten im Zeitraum zwischen 6.00 Diese Regelung übernimmt im Wesentlichen unter Verzicht auf feste Regelöffnungszeiten die bisherige Regelung des § 12 KitaG. Die Vorgabe von festen Regelöffnungszeiten enteine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Längere Öffnungszeiten bedürfen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; gleiches gilt für Öffnungszeiten vor 6 Uhr und nach 21 Uhr. Uhr und 19.30 Uhr anbieten. In der Regel soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden. Öffnungszeiten außerhalb der Regelöffnungszeiten sind mit Erlaubnis des Landesjugendamtes zulässig.

spricht nicht den Entwicklungen des Arbeitsmarktes (z.B. hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten) und ist entbehrlich, da sich die Träger über die Gutscheinfinanzierung der Nachfrage anpassen, die wiederum von einer steigenden Anzahl von flexiblen Arbeitszeiten geprägt ist.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesundheitsdienst- Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.Dezember 2003 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.
- (2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung und nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungsoder Ferienzeiten ärztlich untersucht werden.
- (3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.
- (4) In Tageseinrichtungen einschließlich der dazu gehörenden Freiflächen darf nicht geraucht werden.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach Maßgabe der §§ 22 und 23 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung dafür Sorge zu tragen, daß alle Kinder in Tageseinrichtungen in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird.
- (2) Jedes Kind muß vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung und nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungsoder Ferienzeiten ärztlich untersucht werden.
- (3) Die Träger haben den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst nach § 22 des Gesundheitdienst-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Unterstützung der Tageseinrichtungen bei der Früherkennung von Behinderungen und Schädigungen einzubeziehen.
- (4) In Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern genutzt werden, darf nicht geraucht werden.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 6 KitaG

T e i l I I I Ausstattung und Qualitätsentwicklung

§ 10

Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen, die gewährleisten, dass die in § 1 genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden. In begründeten Fällen können in angemessenem Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden; Näheres ist in der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 zu regeln.

§ 7 Anforderungen an das Personal

(1) In Tageseinrichtungen sind zur Betreuung der Kinder grundsätzlich sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. In Ausnahmefällen können auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, wenn diese sich vertraglich zur Aus- und Fortbildung verpflichten.

Zu Teil III

In diesem Abschnitt werden die Vorgaben für die Ausstattung und Qualität geregelt. Hierzu gehört die Personalausstattung und eine Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität, deren Einhaltung Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung von Plätzen in dieser Einrichtung ist.

Zu § 10:

Die Regelungen der §§ 7, 8 und 9 KitaG werden zusammengefasst. Absatz 8 enthält

- (2) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, in denen Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf betreut werden, soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.
- (4) Die Fachkräfte arbeiten mit den im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes, der Schulen oder anderer Träger eng zusammen. Sie sollen mit den Trägern von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung kooperieren.
- (5) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 geregelt.
- (6) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.
- (7) Der Einrichtungsträger hat für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (8) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. Die Konzeption soll Aussagen treffen über das pädagogische Profil, die besonderen fachlichen Ziele und Schwerpunkte der Tageseinrichtung sowie über die Organisation der pädagogischen Arbeit und des Alltags, bei größeren Tageseinrichtungen einschließlich der hierfür vorgesehenen Organisation der erforderlichen Gruppenarbeit. Sie soll deutlich machen, welchen Bezug diese Aussagen zu der Lebenssituation unter Berücksichtigung der Prinzipien einer lebenswelt- und sozialräumlich orientierten Jugendhilfe der in der Tagesein-

- (2) In integrativ arbeitenden Gruppen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 soll mindestens eine der eingesetzten Fachkräfte über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen oder sich in der Weiterbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation befinden.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätten ist erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften zu übertragen.
- (4) Der Träger hat die Fortbildung des Personals zu fördern. Die Fachkräfte sind gehalten, an vom Träger veranstalteten oder empfohlenen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

§ 8 Pädagogische Konzeption, Aufgaben des Personals

- (1) In jeder Tageseinrichtung ist eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 3 in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt. In der Konzeption sind auch die Zahl der Plätze insgesamt sowie die möglichen Betreuungszeiten auszuweisen. Dabei sind mindestens eine pädagogische Nutzfläche von 3 Quadratmetern pro Kind und die nach diesem Gesetz erforderliche Personalausstattung zu beachten. § 13 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Fachkräfte arbeiten mit Einrichtungen und Diensten des Jugendamtes und der Schulen und mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehören auch die Teilnahme an Dienstbesprechungen, an Fachberatung und Fortbildung sowie die individuelle Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit.
- (4) Das in Kindertagesstätten tätige Küchen- und Wirtschaftspersonal hat seine Arbeit den jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen der Einrichtungen anzupassen.

§ 9 Leitung und Fachberatung

(1) Jede Tageseinrichtung ist von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die dafür erforderliche Personalausstattung wird im Rahmen der Ermächti-

den Bezug zum Berliner Bildungsprogramm, das im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 implementiert wird. Im gesamten Verfahren sind die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

Die Fachberatung kann durch beim Träger angestelltes Fachpersonal sowie durch entsprechende Leistungen Dritter erbracht werden.

richtung geförderten Kinder und ihrer Familien sowie zum Umfeld der Tageseinrichtung hat. In der Konzeption sind auch die Zahl der erlaubten Plätze insgesamt sowie die Öffnungszeiten auszuweisen.

(9) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen hat sie den Träger zu beraten.

gung nach § 11 geregelt.

- (2) Die Jugendämter und die zentralen Träger der freien Jugendhilfe halten in angemessenem Umfang interdisziplinäre Fachberatung vor.
- (3) Die Fachberatung koordiniert die Zusammenarbeit mit allen am Erziehungsprozeß beteiligten Diensten, Einrichtungen und Stellen. Sie unterstützt und berät das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Kindertagesstätten hat sie den Träger zu beraten.

§ 11 Personalausstattung

- (1) Die Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal sicherzustellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des sozialpädagogische Personals sowie die Personalbemessung für sozialpädagogisches Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität sind durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln. In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten (insbesondere Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Pausen) bereits abschließend berücksichtigt.
- (2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:
 - 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen a)bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b)bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung;

§ 11 Personalausstattung

- (1) Die Förderung der Kinder durch Betreuung, Bildung und Erziehung in den Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes, pädagogisches und zusätzliches Personals sicherzustellen.
- (2) Die Personalbemessung für pädagogisches und zusätzliches Personal ist entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Regelung zum Verfahren der Personalbedarfsplanung.
- (3) Bei der Personalbemessung für das pädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:
- 1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen a)bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b)bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung,
 - tagsförderung;

Die Regelung lässt die Grundlagen der Personalausstattung unberührt. Die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung wurde erweitert, um auch Vorgaben für die durch das sozialpädagogische Personal zu erfüllenden Voraussetzungen regeln zu können. Die Regelung für das notwendige zusätzliche nicht pädagogische Personal wurde gestrichen, da für diese Aufgaben sich der Träger nicht unbedingt eigenen Personals bedienen muss (Catering). Daher sind diese Erfordernisse im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung zu berücksichtigen. Weiterhin wird klargestellt, dass in den Personalvorgaben Ausfallzeiten in pauschalierter Betrachtungsweise bereits be-

rücksichtigt sind.

- c)bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.
- 2. Für Kinder, die länger als neun Stunden gefördert werden, sind Personalzuschläge zu gewähren.
- 3. Zusätzliches sozialpädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.

- c)bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,
 - für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung;
- d)bei Kindern im Grundschulalter nach Schuleintrittfür jeweils 22 Kinder.
- 2. Für Kinder, die länger als neun Stunden betreut werden, sind entsprechende Personalzuschläge zu gewähren. In der Personalausstattung nach Nummer 1 sind Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Pausen) zu berücksichtigen.
- 3. Zusätzliches geeignetes pädagogisches Personal soll insbesondere zur Verfügung gestellt werden für
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder,
 - c) Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben.
- (4) Für das notwendige zusätzliche nichtpädagogische Personal ist durch die zuständige Fachverwaltung eine Regelung vorzusehen, die eine ausreichende Ausstattung mit Personalmitteln für die verschiedenen Formen der Tageseinrichtung nach § 2 gewährleistet.

§ 12 Bau und Ausstattung

- (1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.
- (2) Das Land Berlin hat im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nach § 2 bei Bedarf für den Bau oder Ausbau vorhandener Einrichtungen Sorge zu tragen.

§ 13 Bau und Ausstattung

- (1) Bei der Errichtung von Kindertagesstätten müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, daß eine den Aufgaben und Zielen nach § 3 entsprechende Betreuung der Kinder möglich ist. Je Kind ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern anzustreben.
- (2) Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche

Die pädagogische Nutzfläche wird nunmehr als einheitlicher Standard festgesetzt. Zugleich werden Vorgaben für die Außenflächen und die Beachtung der Richtlinien der Unfallkasse gemacht. Damit kann auf die bisher in § 13 Abs. 3 KitaG vorgesehene Ermächtigung verzichtet werden.

(3) In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich. Beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden. Die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin sind zu beachten; sonstige Vorgaben der Einrichtungsaufsicht oder anderer zuständiger Stellen bleiben unberührt. Im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich bereits im Planungsstadium beraten lassen.

Erlaubnis gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Träger sich vom Landesjugendamt bereits im Planungsstadium beraten lassen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Mindestanforderungen an den Bau sowie die erforderliche Beschaffenheit und Ausstattung der Räume und Anlagen zu regeln.

§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.

Hiermit erfolgt erstmals eine dezidierte Vorgabe über die Vereinbarung von Qualitätsstandards und deren Fortschreibung auf Grundlage des Gesetzes. Hiermit werden bundesrechtliche Vorgaben zur Qualitätsentwicklung umgesetzt (vgl. § 22 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch). Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die verpflichtende Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms sowie die Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch sicherzustellen. Insbesondere ist es auch Aufgabe der Qualität der inhaltlichen Arbeit geeignete Instrumente zu entwikkeln die auch bildungsferne Familien Zugang und Teilnahme an der vorschulischen Förderung unterstützen (z.B. ggf. Einsatz von Moderatoren). Der Abschluss einer solchen Vereinbarung (Beitritt) ist für jeden Träger Voraussetzung für die öffentliche Finanzierung der von ihm angebotenen Plätze nach § 23.

T e i l I V Elternbeteiligung und Betreuungsvertrag

§ 14 Elternbeteiligung

(1) In Tageseinrichtungen ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder in der Tageseinrichtung zu informieren. Hospitationen von

§ 10 Elternarbeit

In Kindertagesstätten ist die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Die Fachkräfte sind verpflichtet, die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte regelmäßig über die Ent-

Zu Teil IV

Hier werden die Beziehung zwischen Träger und Eltern insbesondere in Form der Vorgaben für den Betreuungsvertrag - aber auch die Elternbeteiligung auf Träger- und Landesebene beschrieben.

Zu § 14:

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 10 KitaG. Für Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

- (2) Die Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (3) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3, in Einrichtungen mit mehr als 45 Kindern die Eltern der jeweiligen Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Elternausschuss gewählt, welcher sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammensetzt. Bei Trägern mit mehr als einer Tageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu wählen, für den jeder Elternausschuss, sofern ein solcher in der jeweiligen Einrichtung nicht besteht die Elternvertreter, ein Mitglied wählt.
- (4) Die Elternversammlungen, die Elternvertreter und die Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information sowie der Beteiligung in Angelegenheiten im Sinne der Absätze 1 und 2. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Tageseinrichtung zu beraten. Die Elternausschüsse, sofern solche nicht bestehen die jeweilige Elternvertretung, können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen. Die Elternbeiräte sind vom Träger über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.
- (5) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselternausschuss.
- (6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der

wicklung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte zu informieren. Hospitationen von Eltern, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und ihre Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmungen sind zu fördern.

§ 14 Elternbeteiligung

- (1) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind auf Wunsch in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Die Fachkräfte erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit.
- (2) Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der Kinder einer Kindertagesstätte, in größeren Einrichtungen einer Gruppe, bilden die Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und eine Stellvertretung. In großen Kindertagesstätten kann ein Elternausschuß gebildet werden. Er setzt sich aus den gewählten Elternvertretern der Gruppen zusammen.
- (3) Die Elternversammlungen und Elternausschüsse dienen der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder. Sie haben die Aufgabe, die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten. Sie können von dem Träger und dem Fachpersonal Auskunft über wesentliche die Einrichtung betreffende Angelegenheiten verlangen.

- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselternausschuß.
- (5) In großen Kindertagesstätten kann ein Kindertagesstättenausschuß gebildet werden. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern ge-

Träger mit mehr als drei Gruppen werden die Bildung eines Elternausschusses und eines Kindertagesstättenausschusses. Für Träger mit mehr als einer Einrichtung wird die Bildung eines Elternbeirates vorgegeben. Es wird klargestellt, dass sich die Beteiligungsrechte der Eltern auch auf Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Eltern erstrecken.

Eltern gewählt werden. Er hat an den wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

wählt werden. Er hat an wichtigen, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuss

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuss gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die einen Elternausschuss gebildet haben. Der Bezirkselternausschuss ist vom Jugendamt über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuss.
- (2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Tagesbetreuung betreffende Angelegenheiten zu informieren. Der Landeselternausschuss kann im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel oder sächlicher Ressourcen in seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden.

§ 15 Bezirks- und Landeselternausschuß

- (1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselternausschuß gebildet, der sich aus den gewählten Eltern derjenigen Tageseinrichtungen zusammensetzt, die mindestens drei Gruppen umfassen. Der Bezirkselternausschuß ist vom Jugendamt über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuß wählt aus seiner Mitte die Vertretung für den Landeselternausschuß.
- (2) Der Landeselternausschuß setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den Landeselternausschuß über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren.

Diese Regelung übernimmt die bisherige Regelung aus § 15 KitaG und führt die Möglichkeit einer finanziellen oder sächlichen Unterstützung des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten ein. Die Beteiligung umfasst jetzt auch den Bereich der Kindertagespflege.

§ 16 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:
 - 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz,
 - die nach § 26 festgesetzte und an den Träger zu leistende Kostenbeteiligung
 - Gründe, Voraussetzungen und Höhe der über die gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung hinausgehenden Zusatzzahlungen,
 - die täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten,
 - die Kündigungsfrist; diese darf eine zweimonatige Frist nicht überschreiten.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe

Der Betreuungsvertrag regelt auf privatrechtlicher Basis die Rechtsbeziehungen zwischen Träger und Eltern vor dem Hintergrund der öffentlichen Finanzierung des Platzes. des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfanges. In den Verträgen ist vorzusehen, dass die Erhöhung der Zusatzzahlungen nach Absatz 1 Nr. 3 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.

- (3) Bei Kindertagespflege wird der Tagespflegevertrag zwischen den Tagespflegeeltern und dem zuständigen Jugendamt geschlossen.
- (4) Bei Belegung eines durch das Land Berlin finanzierten Platzes in einer privatgewerblichen Tageseinrichtung schließt das zuständige Jugendamt den Betreuungsvertrag mit den Eltern ab.

T e i l V Kindertagespflege

§ 17 Inhalt des Angebotes

- (1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse zur Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegeeltern im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.
- (2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten
 - als Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder, für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird,
 - als Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
 - als Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Förderungsbedarf.
- (3) Kindertagespflege wird angeboten als
 - 1. Halbtagsförderung bei einem Be-

§ 17 Tagespflege

(1) Die Betreuung von Kindern durch eine Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Tagespflege) ist vorwiegend ein Angebot für Kinder bis zu drei Jahren oder für Kinder mit einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf. Tagespflege wird insbesondere angeboten als

- 1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder,
- 2. Tagesgroßpflege für vier bis höchstens acht Kinder und
- Tagespflege für Kinder mit besonderem individuellem Betreuungsbedarf.

- (2) Tagespflege wird angeboten als
- 1. Halbtagsförderung bei einem Betreu-

Zu Teil V

Die Kindertagespflege ist ein Angebot in familienähnlicher Form, welches insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, auf spezielle Bedarfslagen der Eltern einzugehen. Dieses Angebot ist besonders für Kleinkinder geeignet, ohne dass es auf diese Altersgruppe beschränkt ist

Zu §§ 17 und 18:

Hier werden im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 17 KitaG übernommen. Es wird eine der Betreuung in Tageseinrichtungen entsprechende Regelung für die erweiterte ganztägige Kindertagespflege und ein Regelung der historisch gewachsenen und auch bisher schon angebotenen ergänzenden Kindertagespflege getroffen.

Auf die Vermittlung einer Tagespflegeperson besteht kein Anspruch. Soweit die Eltern jedoch eine nach diesem Gesetz geeignete Tagespflegeperson selbst besorgen, besteht regelmäßig eine Ermessensreduzierung auf Null für die Finanzierung, soweit es sich um Kleinkinder im Sinne des § 7 Abs. 2 handelt.

Die Regelung in § 17 Abs. 4 berücksichtigt, dass Kindertagespflege auch in Form der ergänzenden Förderung angeboten werden kann. Dies bedeu-

- treuungsumfang bis zu 100 Stunden monatlich,
- 2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
- 3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang mehr als 140 bis höchstens 180 Stunden monatlich,
- 4. erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich.
- (4) Sofern die Öffnungszeiten der zur Verfügung stehenden Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen nicht ausreichen, den Förderungsbedarf eines Kindes abzudecken, kann in Einzelfällen hierfür zusätzlich ergänzende Förderung bewilligt werden, soweit das Wohl des Kindes dem nicht entgegensteht. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

- ungsumfang bis zu 100 Stunden monatlich,
- 2. Teilzeitförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 100 bis höchstens 140 Stunden monatlich,
- 3. Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von mehr als 140 bis zu 180 Stunden monatlich.
- erweiterte Ganztagsförderung bei einem Betreuungsumfang von über 180 Stunden monatlich.
- § 4 Abs. 4 gilt dementsprechend.

tet, dass sowohl Tagespflegeangebote, als auch einrichtungsübergreifende "Stützpunkteinrichtungen" für diese besonderen Bedarfe in Betracht kommen.

Weiterhin werden Vorgaben zur Qualität in das Gesetz aufgenommen. Das Tagespflegegeld wird im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung nicht mehr nur zur Hälfte bei Fortbildung weitergezahlt.

§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege

(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt. Bei Förderung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Tagespflegeperson kein Tagespflegegeld. Für die Förderung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen. Die Inanspruchnahme der Tagespflegestelle als Voraussetzung für die Finanzierung gilt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, als beendet, wenn das Kind die Förderung länger als 10 Öffnungstage ohne Benachrichtigung unterbricht oder der Tagespflegestelle länger als 30 Betreuungstage in Folge fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird; die Tagespflegestelle ist verpflichtet bei einer Unterbrechung der Förderung von mehr als fünf Öffnungstagen das Jugendamt über

§ 17 Tagespflege

(3) Ist die Förderung eines Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Pflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld. Bei Betreuung des Kindes im Haushalt des Personensorgeberechtigten erhält die Pflegeperson nur das Erziehungsgeld. Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes soll entsprechend § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) bemessen werden. Für die Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeiten von Kindertagesstätten gemäß § 12 Satz 2 ist der Tagespflegeperson ein Zuschlag zu zahlen.

Beginn, Ende und Grund der Unterbrechung zu informieren.

- (2) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2/ GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Tagespflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Tagespflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Tagespflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.
- (3) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Eine entsprechende Absprache über die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen soll in regelmäßigen Abständen schriftlich niedergelegt und nachgewiesen werden. Zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden den Tagespflegepersonen das Erziehungsgeld und das Tagespflegegeld bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.
- (4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

- (4) Der Tagespflegeperson steht jährlich Urlaub nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) GVBl. S. 80), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, unter Fortzahlung des Erziehungsgeldes und der Hälfte des Pflegegeldes zu. Bei nicht zu vertretenden Ausfallzeiten, insbesondere Krankheit, werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 20 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt. Bei Fehlzeiten eines Pflegekindes werden das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von 30 Betreuungstagen innerhalb eines Jahres fortgezahlt.
- (5) Das Jugendamt hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen Sorge zu tragen. Die Tagespflegepersonen sollen von diesen Angeboten Gebrauch machen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden ihnen das Erziehungsgeld und die Hälfte des Pflegegeldes bis zur Dauer von fünf Betreuungstagen innerhalb eines Kalenderjahres weitergewährt.
- (6) Weitere sich aus der Tagespflege ergebende Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt und der Tagespflegeperson durch Vertrag geregelt.

Teil VI

Gesamtverantwortung und Planung, Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

§ 19 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes

- (1) Das Land Berlin trägt die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Leistungen der Tagesbetreuung werden von den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie von den Schulämtern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gemeinsam erbracht.
- (2) Ist das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen noch nicht bedarfsgerecht ausgebaut, legt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung Kriterien für die

Zu Teil VI

Die Ausgliederung der städtischen Kitas gehört zu den zentralen Projekten der Berliner Verwaltungsmodernisierung. Die künftigen Eigenbetriebe werden wie die Träger der freien Jugendhilfe über Kostensätze finanziert. Dadurch wird den Einrichtungen aller Träger die gleiche finanzielle Ausstattung ermöglicht.

Zu § 19:

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 KitaG. In Absatz 4 werden Vorgaben für die bisher in § 21 KitaG geregelte Jahresplanung gemacht. Die bisherigen

§ 19 Planung der Angebote

- (1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesförderung unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaus der Kindertagespflege verpflichtet. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zur Sicherstellung einer bezirksübergreifenden Platzversorgung zusammen.
- (2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Tageseinrichtungen zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.
- (3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.

Aufnahme nach Dringlichkeit fest. Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 sowie die Verantwortung der Schulbehörden nach § 18 bleiben unberührt.

§ 20 Planung der Angebote

- (1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesbetreuung verpflichtet. Die Planung hat unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulamt zu erfolgen. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zusammen.
- (2) In der Planung sind bei Bedarf Standorte für neue Tageseinrichtungen auszuweisen. Bei der Erschließung neuer Wohngebiete sind Kindertagesstätten zeitgleich mit dem Wohnungsbau zu errichten.
- (3) In die Planung sind auch solche Tageseinrichtungen aufzunehmen, die in Verbindung mit Wohnungsbauvorhaben von Bauherren errichtet und dem Land Berlin oder Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden.
- (4) In der bezirklichen Jugendhilfeplanung ist auszuweisen, in welchen Schritten die Anpassung aller Kindertagesstätten an die in § 13 Abs. 1 vorgesehene pädagogische Nutzfläche erfolgen soll.
- (5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt alle vier Jahre auf der Grundlage der Planung der Bezirke und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege eine Planung für alle Angebote der Tagesbetreuung auf. Diese ist Teil der Gesamtjugendhilfeplanung.

§ 21 Jahresplanung

- (2) Die Einrichtungen aller in die Jugendhilfeplanung einbezogenen Träger melden dem für die Einrichtung planerisch zuständigen Jugendamt zu den mit diesem vereinbarten Stichtagen alle bis zum Beginn des Betreuungsjahres frei werdenden Plätze sowie alle im Laufe des Betreuungsjahres frei gewordenen Plätze. Sie übermitteln darüber hinaus Name und Anschrift der aufgenommenen Kinder unmittelbar nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- a- (3) Jedes Jugendamt stellt in Abstimmung

kleinteiligen Verfahrensregelungen sind durch das inzwischen entwickelte IT - Verfahren entbehrlich geworden.

(4) Jedes Jugendamt stellt eine Jahrespla-

nung auf, in der das Platzangebot der Träger ausgewiesen ist, welches zur Bedarfsdeckung erforderlich ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch ein ausreichendes Angebot von Halbtags- und Teilzeitangeboten vorhanden ist. Satz 2 gilt für die Kindertagespflege entsprechend.

mit den freien Trägern und dem Schulamt durch Auswertung der Anmeldungen nach Absatz 1 und der Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 eine Jahresplanung auf, in der das Platzangebot, das zur Bedarfsdeckung zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres zur Verfügung steht, ausgewiesen ist.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Tagespflege entsprechend. § 23 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (5) Das Jugendamt unterstützt die Eltern bei der Wahl eines Platzes in Wohnortnähe in einer ihren Wünschen entsprechenden Einrichtung eines Trägers der freien oder öffentlichen Jugendhilfe durch Nachweis der nach Absatz 3 ermittelten verfügbaren Plätze.
- (6) Der Wunsch nach Förderung in einer Vorklasse wird bei der Schule direkt angemeldet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Weiteres über das Antragsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

§ 20 Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung

Das Land Berlin organisiert seine eigenen Tageseinrichtungen in Form von bis zu fünf Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierbei kann auch von den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes zum Trägerorgan, zur Aufsicht sowie Zusammensetzung, Besetzung und zu den Aufgaben der Organe des Eigenbetriebes abgewichen werden, soweit dies in den spezifischen Aufgaben- und Organisationsnotwendigkeiten, insbesondere-bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe, begründet ist. Für die Finanzierung der Eigenbetriebe gelten die Regelungen des Teils VII entsprechend. Die Möglichkeit der Umwandlung der Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform bleibt unberührt.

Diese Regelung legt die Organisationsform für die städtischen Tageseinrichtungen fest. Es kann von den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes in einzelnen Punkten unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Betriebe durch Rechtsverordnung abgewichen werden. Die Eigenbetriebe werden vollständig in das Finanzierungssystem des "Kita-Gutscheins" übernommen.

Teil VII

Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung

§ 21 Bau- und Errichtungskosten

- (1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. II § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), Zuwendungen für den Bau und die Erstausstattung von Tageseinrichtungen.
- (2) Zuwendungsfähige Baukosten für Tageseinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.

§ 22 Bau- und Errichtungskosten

- (1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Zuwendungen für den Bau und die Erstausstattung von Tageseinrichtungen.
- (2) Zuwendungsfähige Baukosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau.

Entspricht der bisherigen Regelung in § 22 KitaG.

§ 22 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.
- (2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals einschließlich der Personalnebenkosten.
- (3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personalund Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 10.

§ 23 Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Einrichtungen entstehen.
- (2) Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung des erforderlichen Personals einschließlich der Personalnebenkosten.
- (3) Sachkosten sind die Aufwendungen für die Kaltmiete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Einrichtung, die notwendige Rücklagenbildung sowie die sonstigen laufenden Kosten einschließlich des notwendigen Beschäftigungsmaterials. Sachkosten sind ferner die Kosten des hauswirtschaftlichen Aufwandes, die Verpflegungskosten, die Kosten für Personalund Haushaltsangelegenheiten sowie Fachberatung nach § 9.

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 KitaG. Es wird die Änderung aufgenommen, wonach als Personalkosten nur die Kosten für das pädagogische Fachpersonal berücksichtigt werden. Das nicht pädagogische Personal wird über Sachkosten finanziert.

§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer einheitlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes

§ 24 Finanzierung der Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe

(1) Die Deckung der Betriebskosten erfolgt im Rahmen von Zuwendungs- oder Leistungsverträgen durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des freien Trägers und einer Kostenbeteiligung der Eltern. Als Eigenleistung gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen. Der Abschluß

Diese Vorschrift stellt die Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen dar. Insbesondere Absatz 3 beinhaltet hierbei die Bedingungen, die das Interesse des Landes Berlin und der Eltern an einer gewährleistungsentsprechenden Förderung deutlich machen. Gemäß § 22 Abs. 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch ist die Sicherstellung der Betreuung während der Ferienzeiten und

Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.

- (2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.
- (3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass
 - der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 76 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt,
 - 2. der Träger Plätze anbietet, die auch unter Berücksichtigung der hiermit verbunden finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen,
 - 3. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist,
 - der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dieser gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet.
 - 5. die Leistung dem Bescheid über den Förderbedarf entspricht,
 - 6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.
- (4) In der Leistungsvereinbarung ist die grundsätzliche Verpflichtung der Träger aufzunehmen, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebots, seiner Konzeption und Kapazität aufzunehmen und zu fördern.
- (5) Die Inanspruchnahme eines Platzes als Voraussetzung für die Finanzierung gilt als beendet, wenn nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 oder 3 eine neue Antragstellung erforderlich ist.
- (6) Der Träger teilt der zuständigen Stelle

der Verträge zwischen dem Land Berlin und dem freien Träger sowie die sich daraus ergebende Kostenerstattung erfolgen durch die zuständige Jugendhilfebehörde.

sonstiger Schließzeiten Bestandteil dieser Gewährleistungsverpflichtung. Die Finanzierung erfolgt für alle öffentlich finanzierten Träger einschließlich der Eigenbetriebe einheitlich. Sie baut auf der bisherigen subjektbezogenen Finanzierung auf, die bereits bei den Trägern der freien Jugendhilfe besteht und vereinfacht diese. Unter Einsatz geeigneter IT- gestützter und zentral betreuter Systeme erfolgt zukünftig eine laufende Finanzierung des Platzes unter Abzug der festgesetzten Kostenbeteiligung (vgl. § 26).

- (2) Verträge nach Absatz 1 Satz 1 werden nur abgeschlossen für Tageseinrichtungen, die in die Planung nach den §§ 20 und 21 aufgenommen sind. Über die Höhe der Erstattung der angemessenen Kosten und den Umfang der von den Trägern zu erbringenden Leistungen sowie das Verfahren der Kostenerstattung sind vertragliche Rahmenvereinbarungen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Die Kosten der freien Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen entstehen.
- (3) Die Rahmenvereinbarungen nach Absatz 2 für die verschiedenen Tageseinrichtungen gemäß § 2 sind die Grundlage der Verträge nach Absatz 1. Bei den Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen sind die besonderen organisatorischen Bedingungen zu berücksichtigen.

des Landes Berlin unverzüglich Beginn, Umfang, Änderungen des Umfanges und Ende der Inanspruchnahme, einschließlich der Fälle nach Absatz 5, mit.

(7) Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen.

> (4) Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1995 (GVBl. S. 431), bleibt hiervon unbe-

Betrieblich geförderte Einrichtungen

rührt.

§ 25

§ 24 Betrieblich geförderte Einrichtungen

- (1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stehende Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen, soweit der Betrieb sich verpflichtet, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers angemessen zu fördern.
- (2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (1) Ein Betrieb kann allein oder im Verbund mit anderen Betrieben eine vertragliche Vereinbarung mit einem Träger der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe abschließen, die diesen verpflichtet, in einer Tageseinrichtung Plätze zur Belegung mit Kindern der Betriebsangehörigen zur Verfügung zu stellen mit der Maßgabe, daß den Kindern unabhängig von der Zugehörigkeit der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter zum Betrieb die ihnen zugewiesenen Plätze erhalten bleiben. Der Betrieb verpflichtet sich, die von ihm in Anspruch genommene oder eine andere Tageseinrichtung des Trägers zu fördern.
- (2) Die Förderleistung kann im Neubau einer Tageseinrichtung bestehen; für bereits bestehende Tageseinrichtungen kann der Betrieb insbesondere Räumlichkeiten oder Personal zur Verfügung stellen oder sich an den Betriebskosten beteiligen. Die Förderung kann auch darin bestehen, daß die Betriebe die Betreuungskosten außerhalb der Regelöffnungszeiten gemäß § 12 Satz 2 für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen übernehmen.
- (3) Betriebe im Sinne der Vorschriften sind auch Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Entspricht der bisherigen Regelung in § 25 KitaG.

§ 25 Förderung von Modellversuchen

Das Land Berlin kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen.

§ 26 Förderung von Modellversuchen

Das Landesjugendamt kann mit dem Träger einer Einrichtung Vereinbarungen über die Erprobung pädagogischer und anderer Modelle treffen. Entstehende zusätzliche Betriebskosten kann das Landesjugendamt übernehmen.

Die Reglung übernimmt den bisherigen § 26 KitaG. Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeiten können solche Vorhaben sowohl die Bezirke als auch die Hauptverwaltung durchführen.

§ 26 Kostenbeteiligung

Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [einsetzen: Seite]) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung.

§ 27 Kostenbeteiligung

- (1) Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft sowie an den Kosten der Tagespflege nach den Vorschriften des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.
- (2) Zuständig für die Ermittlung und Einziehung der Kostenbeteiligung ist der Träger der Einrichtung. Das Land Berlin stellt sicher, daß Minder- oder Mehreinnahmen gegenüber dem in den Vereinbarungen nach § 24 Abs. 2 zugrundegelegten Kostendeckungsgrad ausgeglichen werden.

Die Feststellung durch das Jugendamt und Einziehung durch den Träger werden getrennt. Die Einziehung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger erfolgt bei den Trägern der freien Jugendhilfe auf privatrechtlicher Grundlage.

Teil VIII

Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren, Übergangsregelungen

§ 27 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

- (1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - 1. Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

§ 28 Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren

- (1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.
- (2) Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Verfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (3) § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - Die Behörde kann den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Interessen erforderlich ist, sofern echte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 - 2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

Die mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen bedürfen verschiedener Übergangsregelungen.

So wird für die Finanzierung der Tagesbetreuung im Rah-

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Die Jugendämter sind für die Finanzierung nach § 23 ab dem 1. Januar 2006 zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die

Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung. Dies gilt nicht für Kinder, die bei den Eigenbetrieben nach § 20 betreut werden; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Finanzierungsvereinbarungen zur Finanzierung von Plätzen in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe für Kinder vor Beginn des Schulbesuchs sind spätestens bis zum 1. Januar 2007 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 6; § 16 Abs. 2 ist sofort anzuwenden. § 26 Satz 2 und 3 findet ab 1. Januar 2006 Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Berechnung der Kostenbeteiligung durch den jeweiligen Träger.
- (3) § 2 Abs. 2 findet auf Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits die Schule besuchen und deren Betreuung in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder in Angeboten der Kindertagespflege vor dem 1. August 2005 begonnen hat, für die Dauer dieser Betreuung keine Anwendung, soweit nicht Absatz 4 einschlägig ist. Die Fortführung der Finanzierung der Betreuung dieser Kinder bei Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer Übergangsvereinbarung auf Grundlage der bisherigen Finanzierung nach § 23 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578), ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sicherzustellen; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

Für diese Fälle findet die Spalte 6 der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes Anwendung. Die Möglichkeit eines Wechsels in ein Angebot der ergänzenden Betreuung bleibt für diese Kinder unberührt.

(4) Sofern Kinder im Sinne des Absatzes 3 in einer Einrichtungen eines Trägers der freien Jugendhilfe betreut werden, die dieser im Rahmen einer Kooperation mit der Schule zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum dieses Gesetzes] (GVBl. [ein-

men der IT- gestützten Gutscheinfinanzierung eine Anpassungsregelung für die bisher gültigen Vereinbarungen getroffen (Absatz 2). Damit wird der notwendige zeitliche Vorlauf für die Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen einschließlich der Anpassung der Betreuungsverträge sichergestellt. Der Beitritt zu einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung tritt allerdings schon zum 01.08.2005 in Kraft, d.h. diese Voraussetzung für die Finanzierung ist von der Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen im Übrigen unabhängig sofort umzusetzen. Weiterhin ist von der Anpassungsregelung ausdrücklich ausgenommen das Kündigungsverbot bei einer Reduzierung des Betreuungsumfanges und die Berechtigung der Eltern zur fristlosen Kündigung bei einer Erhöhung der Zusatzzahlungen, d.h., diese Regelungen treten ebenfalls sofort in Kraft.

Weitere Übergangsregelungen betreffen die Zuständigkeit der Jugendämter (Absatz 1). Die Finanzierung von Kindern, die bei den Eigenbetrieben gefördert werden, liegt mit Inkrafttreten des Gesetzes bei dem für den Platznachweis zuständigen Jugendamt. Die Finanzierung der Eigenbetriebe ist ab diesem Zeitpunkt in entsprechender Anwendung der für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe maßgeblichen Regelungen sicherzustellen.

Ebenfalls bedarf es der Sicherstellung der Finanzierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Tageseinrichtungen freier Träger geförderten Kinder (Absatz 3 und 4)

In Absatz 3 ist der Fall geregelt, dass es sich um eine Betreuung von Schulkindern bei Trägern der freien Jugendhilfe, begonnen vor dem 1.08.2005, handelt, die keine Kooperationsvereinbarung mit Schule eingegangen sind. Diese Kinder können auf der Grundlage des SGB VIII weiterbetreut werden. Hierbei ist allerdings die Fortführung der Finanzierung dieser Plätze - in der Zuständigkeit der Jugendhilfe -

setzen: Seite] bereitstellt, muss entsprechend der von den Eltern gegenüber dem Träger geltend gemachten Bedarfslage eine Anpassung an die Formen der ergänzenden Betreuung einschließlich der Kostenbeteiligung nach der Anlage 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes erfolgen. Eine erneute Bedarfsprüfung für diese Anpassung ist nicht erforderlich; dies umfasst nicht die Fälle der zusätzlichen Betreuung im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 10 des Schulgesetzes. Die Finanzierung erfolgt durch das für das jeweilige Kind zuständige Schulamt.

- (5) Eine Nachholung einer Bedarfsprüfung für die ergänzende Betreuung für Kinder, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an Schulen betreut werden, ist nicht erforderlich, soweit keine Erweiterung des Betreuungsumfanges beantragt wird. Im übrigen gelten die Absätze 4 und 6 entsprechend.
- (6) Auf Grundlage des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 578), ergangene Bedarfsbescheide (Altbescheide) gelten weiter als Grundlage für die Finanzierung; Absatz 2 und 4 bleiben unberührt. Die Erforderlichkeit einer Überprüfung oder Neubeantragung von Bedarfsfeststellungen nach diesem Gesetz oder auf Grund von Befristungen bleibt unberührt.
- (7) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Verträge über ergänzende Kindertagespflege bedürfen nicht der gesonderten Nachholung einer Feststellung des entsprechenden Betreuungsumfanges.
- (8) Träger der freien Jugendhilfe, die mit einer Schule in freier Trägerschaft kooperieren und die bereits im Schuljahr 2004/2005 für Hortbetreuung eine Finanzierung aus Jugendhilfemitteln erhalten haben, erhalten bis zum 31. Juli 2010 für die Betreuung durch pädagogisches Personal während der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Finanzierung aufgrund eines Vertrages in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt mit offenem Ganztagsangebot durch Träger der freien Jugendhilfe. Sofern die Träger der freien Jugendhilfe

davon abhängig, dass die Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule berücksichtigt wird.

In Absatz 4 ist der Fall geregelt, dass es sich um Schulkinder handelt, deren Betreuung zwar vor dem 1. August 2005 begonnen hat, jedoch die Einrichtung Gegenstand einer Kooperation mit Schule auf Grundlage des Schulgesetzes geworden ist oder wird. Hier sind alle Betreuungsverhältnisse in dieser Einrichtung an die neuen Betreuungsformen auf Grundlage des SchulG anzupassen. Die Finanzierung der Betreuung liegt in der Zuständigkeit der bezirklichen Schulämter, wobei hier auch der dem Übergangsverfahren geschuldete Fall eintreten kann, dass ein Schulträger die Betreuung von Kindern bei Trägern der freien Jugendhilfe finanzieren muss, mit denen er keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Durch die Regelung in Absatz 8 wird gewährleistet, dass auch Träger der freien Jugendhilfe an Schulen, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 Schulgesetz befinden, und die bisher Zuschüsse nach Jugendhilferecht erhalten haben, übergangsweise eine Finanzierung der Betreuung durch Erzieher in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule erhalten.

Träger der freien Jugendhilfe, die nicht mit einer freien Schule kooperieren, aber Kinder freier Schulen betreuen, können diese weiterbetreuen und erhalten die bisherige Finanzierung unter Berücksichtigung der Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule.

Absatz 9 regelt das Verfahren der Erteilung von Betriebserlaubnissen während der Übergangszeit.

nicht Kooperationsverträge mit Schulen in	
freier Trägerschaft abschließen, können sie	
die im Schuljahr 2004/2005 betreuten Kin-	
der bis zum Ende der 4. Jahrgangsstufe in	
entsprechender Anwendung des Absatzes 3	
weiterbetreuen; die Fortführung der Finan-	
zierung der Betreuung dieser Kinder bei	
Trägern der freien Jugendhilfe ist unter Be-	
rücksichtigung der Einführung der verläss-	
lichen Halbtagsgrundschule im Rahmen ei-	
ner Übergangsvereinbarung mit den Trä-	
gern der freien Jugendhilfe sicherzustellen.	
(9) Betriebserlaubnisse nach § 45 Achtes	
Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.	
Rücknahme, Verlängerungen und Neben-	
bestimmungen richten sich nach dem ab	
Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgeblichen	
Regelungen. Soweit die erforderlichen Be-	
stimmungen für die Erteilung von Geneh-	
migungen für die ergänzende Betreuung	
nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch	
nicht vorliegen, sind die bisher für die Er-	
teilung von Betriebserlaubnissen ange-	
wandten Maßstäbe zugrunde zu legen, so-	
weit sie auf die ergänzende Betreuung	
*1	

übertragbar sind.